

§ 34 DSchG Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

Landesrecht Niedersachsen

Achter Teil – Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Titel: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

Normgeber: Niedersachsen

Redaktionelle Abkürzung: DSchG,NI

Gliederungs-Nr.: 22510010000000

Normtyp: Gesetz

§ 34 DSchG – Zerstörung eines Kulturdenkmals

(1) Wer ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung und ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 ein Kulturdenkmal oder einen wesentlichen Teil eines Kulturdenkmals zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Reste eines Kulturdenkmals, das durch eine Tat nach Absatz 1 zerstört worden ist, können eingezogen werden.